

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/2/1 3Ob3/77, 3Ob176/79, 3Ob147/80, 3Ob1/81, 3Ob58/81, 3Ob67/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1977

Norm

EO §355 VIIIa

Rechtssatz

Jede verpflichtete Partei muß nach Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses damit rechnen, daß jedes neuerliche Zuwiderhandeln ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich zur Verhängung einer Beugestrafe führt; deshalb sind "weitere" Warnungen für eine weitere Strafe nicht erforderlich. Der allseits anerkannte Rechtscharakter der gemäß § 355 EO verhängten Strafen als Beugemittel verhindert nicht die Verhängung höherer Strafen bei mehrfachem Zuwiderhandeln je nach dem Ermessen des Gerichtes.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 3/77

Entscheidungstext OGH 01.02.1977 3 Ob 3/77

Veröff: ÖBI 1977,131 = SZ 50/11

- 3 Ob 176/79

Entscheidungstext OGH 12.03.1980 3 Ob 176/79

nur: Jede verpflichtete Partei muß nach Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses damit rechnen, daß jedes neuerliche Zuwiderhandeln ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich zur Verhängung einer Beugestrafe führt. (T1)

- 3 Ob 147/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 3 Ob 147/80

Vgl nunmehr; nur wie T1; Beisatz: UWG-Nov 1980 (T2); Veröff: EvBl 1981/92 S 295

- 3 Ob 1/81

Entscheidungstext OGH 11.03.1981 3 Ob 1/81

Vgl

- 3 Ob 58/81

Entscheidungstext OGH 08.10.1981 3 Ob 58/81

Vgl; Veröff: ÖBI 1983,47

- 3 Ob 67/85

Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 67/85

Vgl nunmehr; Beisatz: Die Vollzugsstufen werden nicht mehr durch die Fassung der Strafbeschlüsse, sondern durch die Einbringung eines weiteren Strafantrags abgegrenzt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0004683

Dokumentnummer

JJR_19770201_OGH0002_0030OB00003_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at